

Neufassung der Satzung der Stadt Halberstadt zur Erhebung von Benutzungsgebühren des städtischen Friedhofes im Ortsteil Schachdorf Ströbeck - Friedhofsgebührensatzung OT Schachdorf Ströbeck-

Aufgrund der § 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (KVG LSA) in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 jeweils in der gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 16.10.2014 folgende Gebührensatzung für den Friedhof des Ortsteils Schachdorf Ströbeck beschlossen:

§ 1 Gebühren [€]

Gemäß der §§ 1 und 35 der Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Halberstadt - Friedhofssatzung – werden für erbrachte bzw. in Anspruch genommene hier bezeichnete Leistungen nachfolgende Gebühren erhoben:

1.	Allgemeine Gebühren		
1.1.	Grundgebühr		50,00
1.2.	Nutzung der Trauerhalle		92,00
1.3.	Verwaltungsgebühren		
1.3.1.	Ausstellung der Genehmigung der Ausbettung / Umbettung		15,00
1.3.2.	Ausstellung der Genehmigung zur Grabmalerrichtung		22,00
2.	Überlassung von Grabstätten		
2.1.	Erdbestattungen		
2.1.1.	Einzelwahlgrabstätten	auf 20 Jahre Liegezeit	1.066,00
2.1.2.	Doppelwahlgrabstätten	auf 20 Jahre Liegezeit	1.810,00
2.1.3.	Reihengrabstätten	auf 20 Jahre Liegezeit	1.066,00
2.2.	Urnenbestattungen		
2.2.1.	Urnenwahlgrabstätten	auf 30 Jahre Liegezeit	787,00
2.2.2.	Urnenreihengrabstätten	auf 15 Jahre Liegezeit	368,00
2.2.3.	Urnengemeinschaftsanlage		669,00
3.	Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten		pro Jahr
3.1.	Einzelwahlgrabstätten		56,00
3.2.	Doppelwahlgrabstätten		93,00
3.3.	Erdwahlgrab jede weitere Stelle		37,00
3.4.	Urnenwahlgrabstätten		28,00
4.	Einebnung von Grabstätten		
4.1.	Erdgrab		87,00
4.1.1.	jede weitere Stelle		78,00
4.2.	Urnengrab		43,00
4.2.1.	jede weitere Stelle		38,00
5.	Zusätzliche Arbeiten		
	Bei zusätzlichen Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung werden die jeweils gültigen Stundensätze weiter berechnet.		

§ 2 Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung nach dieser Satzung in Anspruch nimmt oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

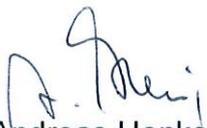
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme einer Leistung des städtischen Friedhofes.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird mit der Erteilung der Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen neben der hierfür fälligen Gebühr gleichzeitig die Gebühr für die spätere Beräumung fällig.
- (3) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus der Friedhofsgebührensatzung können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren des städtischen Friedhofes im Ortsteil Schachdorf Ströbeck - Friedhofsgebührensatzung OT Schachdorf Ströbeck - tritt am 01.01.2015. in Kraft. Gleichzeitig treten abweichende Regelungen außer Kraft.


Andreas Henke
Oberbürgermeister



Halberstadt, den 17.10.2014